

Michael Frühauf
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller
Diplom-Ökonomin
Steuerberaterin
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Maik Schönefeld
Diplom-Kaufmann
Steuerberater,
Wirtschaftsprüfer
angestellt n. § 58 StBG



Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 4-2021/ Jahresend-Info 2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

sofern Sie gerade in der Endphase einer Planung für den **Neubau von Mietwohnungen** sein sollten, denken Sie bitte daran, die **Bauanzeige oder den Bauantrag noch bis zum 31.12.2021** zu stellen, um von den Sonderabschreibungsmöglichkeiten nach § 7b EStG profitieren zu können. Die Voraussetzungen erläutern wir Ihnen nochmals in dieser Mandanteninformation.

Steuerzahler, die **Verluste** aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielen, werden unterschiedlich behandelt. Diese Regelung steht aufgrund eines Beschlusses, den wir Ihnen vorstellen, auf dem **verfassungsrechtlichen Prüfstand**. Darüber hinaus befassen wir uns mit der Frage, ob Arbeitgeberzuschüsse zum **elektronischen Heilberufsausweis** lohnsteuerpflichtig sind. Der **Steuertipp** zeigt, was es mit dem neuen „**Liebhabereiwahlrecht**“ bei kleinen Photovoltaikanlagen und Blockheizkraftwerken auf sich hat.

In eigener Sache:

Wir freuen uns, dass unser **Qualitätsmanagementsystem**, welches wir bereits seit vielen Jahren einsetzen und regelmäßig vom TÜV Nord zertifiziert wurde, erneut von offizieller Seite zertifiziert wurde. Die Steuerberaterverbände haben ein bundeseinheitliches und mehr berufsspezifisches Konzept zur Qualitätssicherung in Steuerberatungskanzleien entwickelt.

Dieses Konzept baut auf den Anforderungen ebenfalls auf den Normen von ISO 9001 auf, wurde aber um gesetzliche und berufsrechtliche Anforderungen ergänzt. Somit ergibt sich ein bundesweiter einheitlicher Qualitätsstandard, der für verlässliche Leistungen, geordnete Prozesse und kompetente Mitarbeiter sorgt. Unser Qualitätsmanagement wird fortlaufend verbessert, damit wir Ihnen stets hervorragende, zeitgemäße Leistungen anbieten können. Deshalb freuen wir uns, dass uns vor wenigen Wochen das folgende **Qualitätssiegel verliehen** wurde:



Weihnachtliche Grüße und Wünsche:

Bereits an dieser Stelle möchten wir uns für die gute Zusammenarbeit im nicht immer ganz einfachen Jahr 2021 bedanken.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche Vorweihnachtszeit verbunden mit den allerbesten Wünschen für die Feiertage und das Neue Jahr 2022. Wie auch in den letzten Jahren, verzichten wir auf gesonderte Weihnachtskarten und spenden stattdessen an die Aktion Weihnachtshilfe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung, die unkonventionelle und schnelle Hilfestellungen an Bedürftige in der Region vergibt.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Ungleichbehandlung 3	Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben 5
Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechters? 3	<input checked="" type="checkbox"/> Private Impfzentren..... 5
<input checked="" type="checkbox"/> Lohnsteuer.....3	Helfer können Übungsleiter-Freibetrag oder Ehrenamtspauschale nutzen 5
Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis 3	Steuerfreie Sachbezüge durch Gutscheine und Geldkarten ab 2022 6
<input checked="" type="checkbox"/> Scheidung.....3	<input checked="" type="checkbox"/> Alternative Investments..... 6
Welche steuerrechtlichen Folgen die Ex-Partner kennen sollten 3	Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen 6
<input checked="" type="checkbox"/> Berufspendler 4	Doppelbesteuerung von Renten 7
Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale? 4	<input checked="" type="checkbox"/> Steuerliche Freibeträge..... 7
<input checked="" type="checkbox"/> Betriebsausgaben 4	Erhöhung des Grundfreibetrags 2022 7
Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug? 4	<input checked="" type="checkbox"/> Abgabefristen für Steuererklärungen..... 7
<input checked="" type="checkbox"/> „No-Show“..... 4	Fristen für 2021 7
Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen? 4	<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp 7
<input checked="" type="checkbox"/> Vollverzinsung 5	Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen 7
Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich? 5	Vererben und Verschenken verlangen rechtzeitige Planung 8
<input checked="" type="checkbox"/> Vorsorgeaufwendungen 5	Sonderabschreibung für Mietwohnungs-neubau - Fristablauf 9

Ungleichbehandlung

Beschränkte Verlustverrechnung für Aktienveräußerungsverluste rechtens?

Verluste aus der Veräußerung von Aktien dürfen nur noch mit Gewinnen aus der Veräußerung von Aktien und nicht mit sonstigen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob diese im Rahmen des Unternehmensteuerreformgesetzes 2008 eingeführte Änderung **mit dem Grundgesetz vereinbar** ist. Im Streitfall hatte der Kläger ausschließlich Verluste aus der Veräußerung von Aktien erzielt. Er beantragte, diese Verluste mit seinen **sonstigen Einkünften aus Kapitalvermögen** zu verrechnen, die jedoch keine Gewinne aus Aktienveräußerungen waren. Nach Auffassung des BFH bewirkt die gesetzliche Verlustverrechnungsbeschränkung eine **verfassungswidrige Ungleichbehandlung**. Denn sie behandelt Steuerzahler ohne rechtfertigenden Grund unterschiedlich - je nachdem, ob sie Verluste aus der Veräußerung von Aktien oder aus der Veräußerung anderer Kapitalanlagen erzielt haben. Eine Rechtfertigung für diese Ausgestaltung der Verlustausgleichsregelung für Aktienveräußerungsverluste ergibt sich laut BFH weder aus der Gefahr der Entstehung erheblicher Steuermindereinnahmen noch aus dem Gesichtspunkt der Verhinderung missbräuchlicher Gestaltungen oder aus anderen außerfiskalischen Förderungs- und Lenkungszielen.

Hinweis: Für Steuerzahler, die ihre Verluste in gleichgelagerten Fällen nicht verrechnen können, legen wir gerne Einspruch ein und berufen uns auf das laufende Verfahren.

Lohnsteuer

Steuerfreie Arbeitgeberzuschüsse zum elektronischen Heilberufsausweis

Arbeitgeber angestellter Ärzte, Zahnärzte, Psychotherapeuten und Apotheker fragen sich, falls sie ihren Arbeitnehmern die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) erstatten, ob eine solche Erstattung der Lohnsteuer unterliegt. Hier kann Entwarnung gegeben werden: Nach Auffassung des Finanzministeriums Thüringen liegt ein (steuerfreier) Auslagenersatz des Arbeitgebers vor, weil die Ausgaben vom Arbeitnehmer im ganz überwiegend **eigenbetrieblichen** Interesse des Arbeitgebers getätigt werden und der Arbeitsausführung dienen.

Hinweis: Arbeitnehmer können Aufwendungen für den Erwerb und die Nutzung eines eHBA nur dann als Werbungskosten absetzen, wenn sie die Aufwendungen nicht vom Arbeitgeber erstattet bekommen haben.

Scheidung

Welche steuerrechtlichen Folgen die Ex-Partner kennen sollten

Fast 600.000 Menschen haben im vergangenen Jahr die Schuldnerberatung aufgesucht. Betroffen waren vor allem alleinerziehende Frauen und Single-Männer, die meist nach einer Scheidung in finanzielle Not gerieten. Geschiedene und Alleinerziehende sollten daher mit einigen (steuer-) rechtlichen Fragestellungen rund um die Themen Scheidung und Getrenntleben vertraut sein. Die wichtigsten Begriffe im Überblick:

- **Zugewinnausgleich:** Lässt sich ein Paar scheiden und hat ein Partner einen größeren Zugewinn als der andere, wird das Vermögen - ohne anderslautenden Ehevertrag - so ausgeglichen, dass am Ende beide Ex-Partner gleich viel Zugewinn haben. Der Ausgleich erfolgt steuerfrei für beide.

- **Versorgungsausgleich:** Lassen sich Eheleute scheiden, wird alles, was während der Ehe für die Altersvorsorge angespart wurde, zusammengerechnet und je zur Hälfte geteilt, und zwar bereits bei der Scheidung. Ausgezahlt wird dann beim Eintritt ins Rentenalter. Damit hat der Gesetzgeber das Prinzip der „internen Teilung“ festgelegt. Dadurch bleibt der Ausgleich selbst steuerfrei. Wie eine Teilung der Rentenansprüche bei einer Scheidung tatsächlich abläuft, entscheidet das zuständige Familiengericht. Rentenansprüche können auch in der Weise geteilt werden, dass man seinen Ex-Ehepartner mit einer einmaligen Summe auszahlt. Dafür wird die spätere Rente dann nicht geteilt. Hat der Auszahlende einen höheren Steuersatz, kann diese Variante ebenfalls einen Steuervorteil bieten: Er setzt die Zahlung als Sonderausgaben ab - unter der Voraussetzung, dass der Ex-Partner, der den Versorgungsausgleich erhält, mit seiner Unterschrift in der Anlage U zustimmt. Der Ex-Partner wiederum muss das Geld als „sonstige Einkünfte“ versteuern.

- **Unterhaltszahlungen:** Bei der Unterhaltszahlung eines Ex-Ehegatten an den anderen („Ehegattenunterhalt“) gibt es den Trennungsunterhalt für den Zeitraum zwischen der Trennung und der rechtskräftigen Scheidung sowie den nachehelichen Unterhalt, der gegebenenfalls nach der Scheidung gezahlt wird. Wer diesen Unterhalt zahlt, kann ihn auf zwei verschiedenen Wegen in der Steuererklärung eintragen: entweder als außergewöhnliche Belastungen oder als Sonderausgaben. Als außergewöhnliche Belastungen kann Ehegattenunterhalt bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 9.744 € (2021) abgesetzt werden. Werden die Unterhaltszahlungen in der Steuererklärung als Sonderausgaben eingetragen („Realsplitting“), können bis zu 13.805 € pro Jahr abgesetzt werden. Voraussetzung für dieses Realsplitting ist aber, dass der Ex-Partner mit einer Unterschrift in der Anlage U zustimmt und die erhaltenen Unterhaltszahlungen in seiner

Steuererklärung (Anlage SO) angibt. Das Realsplitting lohnt sich, wenn die steuerliche Entlastung des zum Unterhalt verpflichteten Partners höher ist als die Mehrbelastung des Unterhaltsempfängers.

• **Freibetrag für Alleinerziehende:** Seit 2020 wird bei alleinerziehenden Müttern und Vätern, die ihre Steuererklärung abgeben, ein Freibetrag von 4.008 € berücksichtigt.

Berufspendler

Wie viele profitieren von der höheren Entfernungspauschale?

Zum 01.01.2021 wurde die Entfernungspauschale ab dem 21. Entfernungskilometer, der zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte des Arbeitnehmers liegt, von 30 Cent auf **35 Cent pro Kilometer** angehoben, um Pendler mit langen Arbeitswegen zu entlasten. Sie kann unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel geltend gemacht werden. Für Arbeitswege bis 20 km bleibt es bei der Pauschale von 30 Cent je Kilometer.

Beispiel: Arbeitnehmerin A legt an 220 Tagen einen Arbeitsweg von 40 km (einfache Wegstrecke) zurück. Ihre Entfernungspauschale berechnet sich 2021 wie folgt:

• für die ersten 20 km: 220 Tage x 20 km x 0,30 € = 1.320 €

• für die weiteren 20 km: 220 Tage x 20 km x 0,35 € = 1.540 €

Insgesamt steht A für das Jahr 2021 also eine Entfernungspauschale von 2.860 € zu. Das Statistische Bundesamt hat ermittelt, dass 2017 in Deutschland 7,5 Mio. Berufspendler einen **Arbeitsweg von über 20 km** zurückzulegen hatten, so dass sie jetzt die erhöhte Pauschale geltend machen könnten. 13,4 Mio. Berufspendler hatten in ihren Steuererklärungen 2017 einen Arbeitsweg von maximal 20 km angegeben - sie würden demnach nicht von der angehobenen Pauschale profitieren.

Betriebsausgaben

Welche Nachweise brauchen Sie für den Bewirtungskostenabzug?

Werden Personen aus geschäftlichem Anlass bewirtet, sind die dabei anfallenden (angemessenen) Kosten nur zu 70 % steuerlich abziehbar. Die übrigen 30 % sind vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen. Das Bundesfinanzministerium hat sich kürzlich ausführlich zur **Abzugsbeschränkung** für Bewirtungskosten geäußert. Die wichtigsten Aussagen im Überblick:

• **Bewirtungsbeleg:** Der (anteilige) Abzug von Bewirtungskosten erfordert einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Ein formloser, unterschriebener Bewirtungsbeleg genügt. Erfolgt die Bewirtung in einem Gastronomiebetrieb, muss dem Bewirtungsbeleg zusätzlich die

Rechnung beigelegt werden. In diesem Fall reichen auf dem Bewirtungsbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

• **Bewirtungsrechnung:** Grundsätzlich muss die Bewirtungsrechnung den umsatzsteuerlichen Mindestanforderungen entsprechen. Zu den Muss-Inhalten zählen unter anderem die Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Gastronomiebetriebs, das Ausstellungsdatum, eine fortlaufende Rechnungsnummer und eine Leistungsbeschreibung. Aus Rechnungen bis zu 250 € („Kleinbetragsrechnungen“) müssen nur Name und Anschrift des leistenden Unternehmers (Gastronomiebetrieb), das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der Bewirtung, das Entgelt und der darauf entfallende Steuerbetrag samt Steuersatz hervorgehen.

• **Kasse:** Sofern der besuchte Gastronomiebetrieb ein elektronisches Aufzeichnungssystem mit Kassenfunktion verwendet, sind Bewirtungen aus geschäftlichem Anlass steuerlich nur abziehbar, wenn maschinell erstellte, elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung abgesicherte Rechnungen vorliegen. Der bewirtende Steuerpflichtige kann im Allgemeinen darauf vertrauen, dass die ihm erteilte Rechnung ordnungsgemäß ist, wenn der Beleg mit einer Transaktionsnummer, der Seriennummer des elektronischen Aufzeichnungssystems oder der Seriennummer des Sicherheitsmoduls versehen wurde.

• **Spätere Abrechnung:** Sofern Rechnungsstellung und unbare Bezahlung erst nach dem Tag der Bewirtung erfolgen (z.B. bei größeren Veranstaltungen), muss für den Abzug von Bewirtungskosten kein Beleg eines elektronischen Aufzeichnungssystems mit Kassenfunktion vorgelegt werden. In diesem Fall genügt die Rechnung samt Zahlungsbeleg.

• **Elektronische Form:** Die Nachweiserfordernisse für den Abzug von Bewirtungskosten können auch in elektronischer Form erfüllt werden (durch digitale oder digitalisierte Eigenbelege und Rechnungen).

Hinweis: Wir erläutern Ihnen gerne die Nachweises Voraussetzungen, die für eine vollständige elektronische Abbildung gelten.

„No-Show“

Auf wen sind die Kosten einer Betriebsveranstaltung aufzuteilen?

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen (z.B. in Form von Speisen, Getränken, Musik) gehören zum Arbeitslohn. Das gilt allerdings nur, soweit sie - für bis zu zwei Betriebsveranstaltungen jährlich - den **Freibetrag von 110 €** je Arbeitnehmer übersteigen. Der den Freibetrag übersteigende Betrag kann mit 25 % pauschal besteuert werden. Die Pauschalierung führt zur Sozialversicherungsfreiheit. Bei der

Anwendung des 110-€-Freibetrags muss der Arbeitgeber zunächst seine Gesamtkosten für das Fest einschließlich Umsatzsteuer zusammenrechnen. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun bekräftigt, dass hierfür sowohl die Kosten, die dem einzelnen Arbeitnehmer individuell zugerechnet werden können (z.B. Kosten für ein Mehrgängenmenü), als auch die Kosten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung (z.B. Saalmiete) einzubeziehen sind. Laut BFH kommt es nicht darauf an, ob einzelne Kosten beim Arbeitnehmer einen unmittelbaren Vorteil auslösen.

Hinweis: Aus der Kostenberechnung dürfen nur rechnerische Selbstkosten des Arbeitgebers für den äußeren Rahmen der Veranstaltung (z.B. Energiekosten bei Feiern in den eigenen Räumlichkeiten) und steuerfreie Reisekostenerstattungen ausgeklammert werden.

Des Weiteren hat der BFH entschieden, dass die errechneten Gesamtkosten anschließend auf die bei der Veranstaltung tatsächlich **anwesenden Teilnehmer** (Arbeitnehmer und deren Begleitpersonen) aufgeteilt werden müssen. Auf die (meist höhere) Zahl der angemeldeten Teilnehmer darf nicht abgestellt werden.

Hinweis: Erscheinen wesentlich weniger Gäste, als ursprünglich angemeldet waren, bleiben die Kosten der Feier oft (nahezu) identisch, müssen aber auf weniger „Köpfe“ umgerechnet werden als geplant, so dass der 110-€-Freibetrag schneller überschritten wird.

Vollverzinsung

Welche Folgen hat die Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % jährlich?

In einem vielbeachteten Beschluss hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) im Juli 2021 entschieden, dass die Verzinsung von **Steuernachforderungen und -erstattungen** mit 6 % pro Jahr seit 2014 verfassungswidrig ist. Die Richter argumentierten mit dem seit Jahren anhaltenden niedrigen Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt, mit dem die Zinshöhe von 6 % pro Jahr nicht mehr vereinbar sei. Das BVerfG hat zwar für Verzinsungszeiträume ab 2014 eine Verfassungswidrigkeit der Verzinsung festgestellt, das bisherige Recht aber für bis einschließlich in das Jahr 2018 fallende Verzinsungszeiträume für weiterhin anwendbar erklärt. Nur für Verzinsungszeiträume 2019 und später muss der Gesetzgeber bis zum 31.07.2022 eine **verfassungsgemäße Neuregelung** treffen.

Hinweis: Der Beschluss des BVerfG betrifft zwar nur Erstattungs- und Nachzahlungszinsen, wird sich aber auch auf die Höhe von Stundungszinsen, Prozesszinsen auf Erstattungsbeträge, Hinterziehungszinsen und Aussetzungszinsen auswirken, da die Verzinsung auch in diesen Fällen bisher einheitlich bei 6 % pro Jahr liegt.

Steuerzahler, die in eigener Sache für Verzinsungszeiträume bis 2013 **Einspruch** eingelegt haben, müssen nun damit rechnen, dass die Finanzämter ihren Einspruch als unbegründet zurückweisen. Ausgesetzte Beträge müssen dann nachgezahlt werden. Auch für Verzinsungszeiträume, die in die Jahre 2014 bis einschließlich 2018 fallen, werden Steuerzahler mit ihrem Einspruch keinen Erfolg haben. Zwar hat das BVerfG für diese Zeiträume eine Verfassungswidrigkeit des Zinssatzes festgestellt, das aktuelle Recht bleibt aber weiterhin anwendbar. Somit werden auch in diesen Fällen die offenen Einsprüche als unbegründet zurückgewiesen, so dass ausgesetzte Beträge nachzuzahlen sind. Einspruchsführer können von dem Beschluss des BVerfG für bereits erfolgte Zinsfestsetzungen nur profitieren, wenn der Verzinsungszeitraum in das Jahr **2019 oder später** fällt. Durch den Einspruch haben sie ihren Fall verfahrensrechtlich offengehalten, so dass eine Anpassung des Zinssatzes bei ihnen nachträglich noch umgesetzt werden kann. Einer Korrektur zugänglich sind ferner Fälle, in denen entsprechende Zinsfestsetzungen mit einem „Vorläufigkeitsvermerk“ ergangen sind. Bestandskräftige Zinsbescheide ohne Vorläufigkeitsvermerk sind dagegen nicht mehr änderbar.

Vorsorgeaufwendungen

Boni privater Krankenversicherungen mindern die Sonderausgaben

Zu den als **Sonderausgaben** abziehbaren Vorsorgeaufwendungen gehören auch die Beiträge zur Basiskranken- und Pflegeversicherung. Der steuerlich abziehbare Aufwand ist allerdings um Beitragserstattungen der Krankenkassen zu mindern. Auch Boni der gesetzlichen Krankenkassen, die für den Nachweis eines aufwandsunabhängigen Verhaltens oder Unterlassens (z.B. gesundes Körpergewicht, Nichtraucherstatus) gezahlt werden, gehören zu diesen Beitragserstattungen. Dagegen mindern Bonuszahlungen an den gesetzlich Versicherten für von ihm selbst getragene Kosten für Gesundheitsmaßnahmen die als Sonderausgaben abziehbaren Beiträge nicht. Ausgehend von diesen Grundsätzen hat der Bundesfinanzhof seine bisherige Rechtsprechung fortgeführt und Folgendes entschieden: Bonuszahlungen einer privaten Krankenkasse mindern als Beitragserstattung die abziehbaren Sonderausgaben, wenn sie unabhängig davon gezahlt werden, ob dem Versicherten finanzieller Aufwand entstanden ist.

Private Impfbüros

Helfer können Übungsleiter-Freibetrag oder Ehrenamtspauschale nutzen

Bereits im Februar 2021 hatten die Finanzministerien von Bund und Ländern geregelt, dass freiwillige Helfer in Impfbüros den **Übungsleiter-**

Freibetrag oder die **Ehrenamtszuschale** in Anspruch nehmen können, so dass Vergütungen für bestimmte Tätigkeiten bis zu einem festgelegten Betrag steuerfrei bleiben:

- Helfer, die direkt an der Impfung beteiligt sind, also in Aufklärungsgesprächen oder beim Impfen selbst, können den Übungsleiter-Freibetrag von 3.000 € für das Jahr 2021 beanspruchen (2.400 € für das Jahr 2020).
- Wer sich in der Verwaltung und der Organisation von Impfzentren engagiert, kann die Ehrenamtszuschale von 840 € (2021) in Anspruch nehmen (720 € im Jahr 2020).

Hinweis: Der Übungsleiter-Freibetrag und die Ehrenamtszuschale können eigentlich nur in Anspruch genommen werden, wenn die freiwillig Tätigen bei einem gemeinnützigen oder öffentlichen Arbeitgeber (z.B. das Land oder eine Kommune) angestellt sind.

Das Finanzministerium Baden-Württemberg hat darauf hingewiesen, dass die Zuschalen ausnahmsweise auch in Anspruch genommen werden können, wenn das Impfzentrum

- von einem privaten Dienstleister betrieben wird oder
- die Helfer in den zentralen Impfzentren und den Kreisimpfzentren über einen privaten Personaldienstleister angestellt sind.

Diese **Gleichbehandlung aller Freiwilligen** gilt übergangsweise für die Zeiträume 2020 und 2021. Darauf haben sich Bund und Länder verständigt. Mit dieser Regelung trägt die Finanzverwaltung dem Umstand Rechnung, dass die Struktur der in kürzester Zeit eingerichteten Impfzentren sehr unterschiedlich ausgestaltet ist. Zudem werden nicht alle Impfzentren direkt von einer Kommune, dem Land oder einer gemeinnützigen Einrichtung betrieben.

Hinweis: Sowohl der Übungsleiter-Freibetrag als auch die Ehrenamtszuschale greifen lediglich bei Vergütungen aus nebenberuflichen Tätigkeiten. Eine solche Tätigkeit liegt in der Regel nur vor, wenn sie im Jahr nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit einer vergleichbaren Vollzeitstelle in Anspruch nimmt. Nebenberuflich können jedoch auch Helfer tätig sein, die keinen Hauptberuf ausüben, etwa Studenten oder Rentner.

Steuerfreie Sachbezüge durch Gutscheine und Geldkarten ab 2022

Sachbezüge bis zu einer Höhe von 44 € im Monat können Arbeitnehmern steuer- und sozialversicherungsfrei gewährt werden. Zum **01.01.2022** erhöht sich die **Freigrenze für steuerfreie Sachbezüge auf 50 € monatlich** pro Arbeitnehmer. Doch Vorsicht: Wird sie auch **nur um einen Cent überschritten**, wird der **Gesamtbetrag steuer- und sozialversicherungspflichtig**, nicht nur der übersteigende Betrag! **Seit dem 01.01.2020** gelten **neue Regelungen und Verschärfungen für**

Gutscheine und Geldkarten. Es stellt sich hier immer die Frage, ob **die monatliche steuerfreie Sachbezugsgrenze von 44 €** (bzw. 50 € ab 2022) anwendbar ist oder ob es sich tatsächlich um steuerpflichtigen Arbeitslohn handelt. Das BMF hat mit Schreiben vom 13.04.2021 zur steuerlichen Behandlung von Gutscheinen und Geldkarten an Arbeitnehmer Stellung genommen. Als **Sachbezug** gelten nur Gutscheine und Geldkarten, die **ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen** berechtigen und die Kriterien des Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetzes (ZAG) erfüllen. Im Einzelnen werden folgende Gutscheine und Geldkarten begünstigt:

- Gutscheine/Geldkarten **zur Nutzung in limitierten Einkaufsverbänden.** Hierunter fallen zum Beispiel Gutscheine und entsprechende Geldkarten von Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.
- Gutscheine/Geldkarten **für eine limitierte Produktpalette.** Hierunter fallen Gutscheine/Geldkarten zum Tanken, von Buchläden oder für Kinokarten.
- Sogenannte **Instrumente zu steuerlichen und sozialen Zwecken** (Essensmarken).

Gutscheine oder Geldkarten mit unbegrenzten Bezugsmöglichkeiten von Waren sind nach den oben genannten Kriterien **für den steuerfreien Sachbezug nicht mehr zulässig.** Hierfür gilt eine **Übergangsfrist: Noch bis einschließlich 31.12.2021** kann auch für diese Gutscheine die **monatliche 44-€-Freigrenze** genutzt werden.

Ab dem 01.01.2022 müssen Gutscheine dann die Voraussetzungen des ZAG erfüllen. Gutscheine oder Geldkarten, die in Bargeld umgetauscht werden können, fallen auch schon nach den bisherigen Regelungen nicht unter die Sachbezugsgrenze und führen demnach immer zu steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Faustformel: Ist der Gutschein bei nur einer Akzeptanzstelle einzulösen, liegt ein begünstigter Sachbezug vor. Ab 2022 sollten Sie als Arbeitgeber nur Gutscheine und Geldkarten von regionalen Einzelhändlern und Tankstellen oder von Onlinehändlern, die nur ihre eigenen Waren anbieten, vorhalten. Von den bisher beliebten **Amazon-Gutscheinen** ist nach der neuen Rechtslage **abzuraten**, damit keine nachträgliche Steuer- und Sozialversicherungspflicht droht.

Alternative Investments

Steuerliche Behandlung von Kryptowährungen

Bitcoin und andere **virtuelle Währungen** erfreuen sich einer immer größeren Beliebtheit, da hier **hohe Renditeerwartungen** im Raum stehen. **Steuerlich** ist der Bereich der **Kryptowährungen** immer noch **unsicheres Terrain**, da es bisher nur

Verlautbarungen auf Ebene der Oberfinanzdirektionen zu diesem Thema gibt. Das BMF hat jedoch Ende Juni 2021 einen ersten Entwurf für ein Anwendungsschreiben veröffentlicht, das mehr Sicherheit bringen soll. Wir fassen für Sie hieraus die wichtigsten Themen mit Fokus auf den Privatanleger zusammen.

Steuerfreiheit der Veräußerungsgewinne

Für den An- und Verkauf sowie die daraus resultierenden Veräußerungsgewinne gelten die **Vorschriften zu privaten Veräußerungsgewinnen**. Das bedeutet, dass **Gewinne aus dem Verkauf nach einem Jahr Haltefrist** unter Umständen **steuerfrei** sind. Zur Bestimmung der Anschaffungskosten kann entweder der Einzelwert herangezogen werden, oder es wird unterstellt, dass der älteste Wert verkauft wurde (sog. First in - First out). **Werden Kryptowährungen aber dem entsprechenden Netzwerk zur Verfügung gestellt** (sog. Staking), um hierdurch Vorteile (sog. Rewards) in Form neuer Währungen zu erhalten, **verlängert sich die Frist zur steuerfrei-en Veräußerung auf zehn Jahre**. Entsprechendes gilt beim sogenannten Lending, also dem entgeltlichen Verleih von Kryptowährungen.

Abgrenzung zur gewerblichen Tätigkeit

Bei einem zu regen Handel mit Kryptowährungen besteht steuerlich die Gefahr, dass dieser **als gewerbliche Tätigkeit eingestuft** wird. Damit wäre jeder Veräußerungsgewinn auch innerhalb der Einjahresfrist steuerpflichtig. Allerdings müsste ein Privatanleger hier wie ein echter Händler am Markt auftreten oder wie eine Art Bank handeln. **Lediglich der An- und Verkauf** auch von größeren Summen an Kryptowährungen **führt regelmäßig nicht zu einer gewerblichen Tätigkeit**. Als Anschaffungs- und Veräußerungszeitpunkt kann das in einer Wallet angegebene Datum herangezogen werden.

Steuerliche Behandlung von Krypto-Mining

Mining, also die „Produktion“ von Kryptowährungen innerhalb eines Netzwerks, stellt aus steuerlicher Sicht einen **Anschaffungsvorgang** dar. Hier geht die Finanzverwaltung widerlegbar von einer **gewerblichen Tätigkeit** aus. Dies macht insoweit Sinn, als wirklich erfolgreiches Mining heutzutage **nur noch mit ernsthaften Investitionen in spezielle, dafür vorgesehene Geräte möglich** ist. Fälle, in denen das Mining am heimischen PC erfolgt, dürften regelmäßig wegen nur geringer Erträge und hoher Kosten als **steuerlich nicht relevante Liebhaberei** anzusehen sein. Dies sollte aber im konkreten Einzelfall steuerlich geprüft werden.

Doppelbesteuerung von Renten

Bei der derzeitigen Rentenbesteuerung kann es zu einer Doppelbesteuerung kommen, nämlich dann, wenn Rentenbeiträge ohne steuerliche Abzugsmöglichkeit gezahlt werden und die

Rentenzahlungen in der Auszahlungsphase der Besteuerung unterliegen. Der BFH hat sich nun in zwei Urteilen zu diesen Konstellationen geäußert. Er sieht **bei der derzeitigen Regelung grundsätzlich keine generelle Doppelbesteuerung** gegeben. Auch die **nachgelagerte Besteuerung der Renten in der Auszahlungsphase** sei **verfassungskonform**. Nur in bestimmten Einzelfällen kann es zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen. Dazu hat der BFH verschiedene Berechnungsparameter entwickelt. Zu den Details dieser Berechnung sind nunmehr aber zwei Verfassungsbeschwerden eingelegt worden, so dass die Steuerbescheide jetzt Vorläufigkeitsvermerke enthalten. Derzeit wird an einer gesetzlichen Vorgabe gearbeitet, um künftig überzogene Belastungen der Renten zu vermeiden. Vermutlich wird bereits der Abzug der Rentenversicherungsbeiträge in der Erwerbsphase verbessert.

Steuerliche Freibeträge

Erhöhung des Grundfreibetrags 2022

Durch das **Zweite Familienentlastungsgesetz** wird der **Grundfreibetrag** von derzeit 9.744 € **auf 9.984 € ab 2022 erhöht**. Auch die Wirkung der „kalten Progression“, durch die zum Beispiel von Lohnerhöhungen häufig wenig übrigbleibt, wird 2022 weiter abgemildert.

Abgabefristen für Steuererklärungen

Fristen für 2021

Für die **Einkommensteuererklärung 2021** gelten folgende Abgabefristen: Die Steuererklärung ist grundsätzlich **bis zum 31.07.2022** beim Finanzamt einzureichen. Bei **Vertretung durch einen Steuerberater** verlängert sich die **Frist bis 28.02.2023**. Allerdings steht dies noch unter dem Vorbehalt weiterer Fristverlängerungen. Für noch ausstehende **Einkommensteuererklärungen des Jahres 2020** wurde die **Abgabefrist um drei Monate verlängert**. Bei **Erstellung durch einen Steuerberater** muss die **Abgabe nun bis zum 31.05.2022** (zuvor 28.02.2022) erfolgen.

Hinweis: Bezogenes KUG unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt und erhöht damit den Steuersatz auf die weiteren Einkünfte. Es kann sich die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung ergeben, zumindest dann, wenn das bezogene KUG mehr als 410 € beträgt.

Steuertipp

Neue Vereinfachungsregelung für Betreiber kleiner Photovoltaikanlagen

Wer mit einer Photovoltaikanlage oder einem Blockheizkraftwerk Strom erzeugt und ihn zumindest teilweise gegen Entgelt in das öffentliche Netz einspeist, ist unternehmerisch tätig. Er er-

zielt grundsätzlich **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**, die der Einkommensteuer unterliegen. Kommt das Finanzamt jedoch zu dem Ergebnis, dass der Betreiber nicht die Absicht hat, Gewinne zu erzielen, gilt der Betrieb der Anlage als steuerlich irrelevante Liebhaberei. In diesem Fall sind Verluste aus der Stromeinspeisung nicht steuermindernd abziehbar. Der Vorteil ist, dass aber auch Gewinne aus dem Betrieb der Photovoltaikanlage bzw. des Blockheizkraftwerks dann nicht versteuert werden müssen. Das Bundesfinanzministerium hat für Betreiber kleinerer Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke nun eine Vereinfachungsregelung geschaffen: Sie können ihren Betrieb auf Antrag als **Liebhabereibetrieb** einstufen lassen. Gewinne aus dem Betrieb der Anlagen können dann aus den - noch änderbaren - Einkommensteuerbescheiden wieder herausgenommen werden. Möglicherweise ergeben sich auch Steuererstattungen. Von der Neuregelung können Betreiber von Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW und von Blockheizkraftwerken mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW profitieren. Zudem müssen die Anlagen auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (z.B. Garagen) installiert und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sein.

Hinweis: Wer bisher höhere Gewinne als Verluste mit seiner Anlage erwirtschaftet hat, dürfte von der Vereinfachungsregelung profitieren. Hat das Finanzamt dagegen bisher Verluste berücksichtigt, kann es zu Nachzahlungen (zuzüglich Nachzahlungszinsen) für die Vorjahre kommen. Wir prüfen gerne für Sie, ob sich ein Antrag für Sie lohnt. Das Bayerische Landesamt für Steuern hat darauf hingewiesen, dass das Wahlrecht **keine Auswirkungen auf die Umsatzsteuer** hat. Für Umsätze aus dem Betrieb der Anlagen ist grundsätzlich Umsatzsteuer abzuführen. Bei „Kleinunternehmen“, die im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 22.000 € und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht mehr als 50.000 € Umsatz erwirtschaftet haben bzw. erwirtschaften werden, wird die Umsatzsteuer nicht erhoben. Sie können aber auch keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Wer auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet - insbesondere, um sich den Vorsteuerabzug zu sichern -, ist für fünf Jahre an diese Entscheidung gebunden. Dann müssen regelmäßige USt-Voranmeldungen und USt-Jahreserklärungen abgegeben werden

Vererben und Verschenken verlangen rechtzeitige Planung

Viele Menschen scheuen davor zurück, ihre Vermögenswerte frühzeitig und „mit warmer Hand“ auf die nächste Generation zu übertragen, da sie bis zu ihrem Lebensende finanziell bestmöglich abgesichert sein möchten. Aus steuerlicher Sicht

kann es sich allerdings lohnen, sich rechtzeitig mit dem Thema „Schenkungen“ zu beschäftigen. Die Steuerberaterkammer Stuttgart hat Tipps zum **steueroptimierten Vererben und Verschenken** zusammengestellt:

- **Freibeträge:** Eine Belastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer lässt sich durch die Nutzung diverser Freibeträge vermeiden oder senken. Die Freibeträge werden alle zehn Jahre neu gewährt. Wer frühzeitig beginnt, sein Vermögen zu übertragen, kann die Beträge mehrmals ausschöpfen. Ehegatten dürfen sich
 - alle zehn Jahre 500.000 € steuerfrei schenken und ein Kind darf im Zehnjahresturnus von jedem Elternteil 400.000 € steuerfrei erhalten. Großeltern können ihren Enkeln 200.000 € steuerfrei überlassen. Der Freibetrag für Geschwister, Nichten, Nefen und Lebensgefährten liegt bei 20.000 €.
- **Versorgungsleistungen:** Insbesondere in der Unternehmensnachfolge im Mittelstand erfolgt die Übertragung von Betrieben häufig gegen Versorgungsleistungen. Diese Form der vorweggenommenen Erbfolge hat den Vorteil, dass der Schenkende durch eine lebenslange Leibrente finanziell abgesichert wird.
- **Nießbrauch:** Werden Immobilien zu Lebzeiten an die künftigen Erben verschenkt, kann sich der Schenkende ein Nießbrauchsrecht vorbehalten und so die verschenkte Immobilie weiter nutzen oder vermieten, wobei ihm weiterhin die Mieteinnahmen zustehen.
- **Familienheim:** Bewohnt der Erbe die Nachlassimmobilie für mindestens zehn Jahre nach der Erbschaft selbst, fällt keine Erbschaftsteuer an. Voraussetzung ist jedoch, dass er innerhalb von sechs Monaten nach dem Erbfall dort eingezogen ist. Während der Zehnjahresfrist darf er die Immobilie zudem weder verkaufen noch vermieten oder verpachten. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung auf eine Wohnfläche von 200 qm begrenzt.
- **Erbausschlagung:** Wenn das Erbe aus Schulden besteht, kann eine Erbausschlagung vorteilhaft sein. Das Gleiche gilt sogar, wenn das Erbe so hoch ist, dass die persönlichen Freibeträge deutlich überschritten werden. Denn schlägt beispielsweise ein als Alleinerbe eingesetzter Ehegatte die Erbschaft zugunsten der gemeinsamen Kinder aus, verteilt sich das Erbe (gegebenenfalls) auf mehrere Personen, und alle begünstigten Familienmitglieder können dann ihre Freibeträge nutzen. Der Ausschlagende kann sich, um nicht leer auszugehen, eine entsprechende Abfindung von seinen Kindern zusagen lassen.
- **Pflichtteil:** Schenkungen, die in den letzten zehn Jahren vor dem Tod des Schenkers veranlasst wurden, zählen ganz oder teilweise zum Nachlass und erhöhen damit den Pflichtteilsanspruch, den Enterbte später geltend machen können.

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau - Fristablauf

Mit dem Gesetz zur steuerlichen Förderung des Mietwohnungsneubaus vom 28.06.2019 wurde für Baumaßnahmen, die der Erstellung von Wohnraum dienen und für die der **Bauantrag nach dem 31.08.2018 und vor dem 01.01.2022** gestellt wurde, eine **neue Sonderabschreibung** eingeführt. Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten dürfen dabei **3.000 € je m² Wohnfläche** nicht übersteigen. Die Kosten des Grundstücks bleiben hierbei außer Betracht.

Die Wohnung muss im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden neun Jahren für die entgeltliche Überlassung von Wohnraum genutzt werden. Bei der nur vorübergehenden Beherbergung von Personen ist die Förderung ausgeschlossen. Die Sonderabschreibung kann im Jahr der Herstellung und in den nachfolgenden drei Jahren vorgenommen werden. **Pro Jahr** kann sie **bis zu 5 %** betragen. Die **reguläre Gebäudeabschreibung von 2 %** kann darüber hinaus noch **zusätzlich** in Anspruch genommen werden.

Es können so in den ersten vier Jahren ab Fertigstellung des Gebäudes bis zu 28 % des Werts abgeschrieben werden. Die Bemessungsgrundlage für die Sonderabschreibung ist auf Baukosten von **maximal 2.000 €/m² Wohnfläche** begrenzt. In einem Anwendungsschreiben vom 07.07.2020 äußerte sich das BMF zu den Details:

- Bei Personengesellschaften oder Grundstücksgemeinschaften ist jeder einzelne Gesellschafter oder Eigentümer zwar anspruchsberechtigt, allerdings muss die Sonderabschreibung einheitlich für alle Beteiligten durchgeführt werden.
- Für die Bestimmung des Zeitpunkts der Stellung des Bauantrags bzw. der Tätigung der Bauanzeige ist regelmäßig das Datum des Eingangsstempels der nach Landesrecht zuständigen Behörde maßgebend.
- Die Sonderabschreibung kann letztmals im Veranlagungszeitraum 2026 in Anspruch genommen werden. Das Jahr der Fertigstellung der Baumaßnahme ist somit für die Einhaltung des Förderzeitraums der Sonder-AfA nicht entscheidend.
- Die Sonderabschreibung ist eine Jahresabschreibung. Sie wird ohne zeitanteilige Aufteilung für jedes Jahr des Begünstigungszeitraums vorgenommen.
- Für die Prüfung der Baukostenobergrenze (3.000 €/m²) ist zugunsten der Steuerpflichtigen nicht auf die reinen Wohnflächen abzustellen, sondern auf die Nutzflächen. Die Bezugnahme auf die Bruttogrundfläche des Gebäudes erweitert die Chance, die oben genannte Grenze einzuhalten, erheblich.

Wunstorf, Dezember 2021

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Michael Frühauf
Diplom-Ökonom
Steuerberater
Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller
Diplom-Ökonomin
Steuerberaterin
Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)

Mandanten Information für Ärzte/Zahnärzte und Heilberufe Ausgabe 3-2021

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

in dieser Mandanteninformation stellen wir Ihnen einige interessante Änderungen und Neuerungen vor, beleuchten die Steuervorteile bei Elektroautos und zu guter Letzt berichten wir über das neue BMF-Schreiben zu kleinen Fotovoltaikanlagen.

In eigener Sache: Auch in diesem Jahr sind wir wiederholt als Top Steuerberater durch Focus Money ausgezeichnet worden. Dies nun schon zum achten Mal in Folge! Sie können versichert sein, dass wir weiterhin motiviert sind, überdurchschnittliche Leistungen für Sie zu erbringen.

Inhalt

<input checked="" type="checkbox"/> Überblick Elektroautos und Steuern 3	<input checked="" type="checkbox"/> Unerlaubte Zuwendung..... 5
Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv 3	Darf ein Arzt das Haus eines Patienten kaufen? 5
<input checked="" type="checkbox"/> MVZ..... 3	<input checked="" type="checkbox"/> Kapitalerträge 5
Ärztlicher Leiter haftet bei fehlerhafter Abrechnung 3	Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz 5
<input checked="" type="checkbox"/> Sach-/Barlohn 4	<input checked="" type="checkbox"/> Berechnungsgrundlagen..... 5
Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs 4	Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung 5
<input checked="" type="checkbox"/> Immobilienübertragung 4	<input checked="" type="checkbox"/> Steuertipp 6
Ohne Tauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit 4	Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen 6
<input checked="" type="checkbox"/> Steuerbonus 4	Wann unterliegen Vergütungen in Impf-/ Testzentren dem Lohnsteuerabzug? 6
Wie sich das Finanzamt an der Gartenumgestaltung beteiligen lässt 4	<input checked="" type="checkbox"/> Liebhaberei bei PV-Anlagen 6
	<input checked="" type="checkbox"/> Verlängerung der Steuerklärungsfrist..... 7

Überblick Elektroautos und Steuern

Steuervorteile machen die Nutzung von Elektroautos attraktiv

Um die **Elektromobilität** in Deutschland zu fördern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe steuerlicher Vergünstigungen für Elektroautos etabliert. Nutzen Arbeitnehmer ein solches Fahrzeug als Dienstwagen, müssen sie nur einen reduzierten privaten Nutzungsvorteil versteuern; für betriebliche Fahrzeuge von Unternehmen gilt Entsprechendes. Seit 2019 wird der geldwerte Vorteil nach der 1%-Methode nur noch aus dem halben statt dem vollen Listenpreis berechnet (somit „0,5%-Regelung“).

Seit dem 01.01.2020 ist die dienstliche bzw. betriebliche Nutzung von Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis bis 40.000 € sogar monatlich nur noch mit 0,25 % des Bruttolistenpreises als geldwerter Vorteil zu versteuern. Die Bemessungsgrenze wurde zum 01.07.2020 auf 60.000 € angehoben. Diese Regelung gilt für Elektrofahrzeuge, die in der Zeit vom 01.01.2019 bis zum 31.12.2030 angeschafft oder geleast wurden bzw. werden. Für andere Elektrofahrzeuge oder „reine“ Elektroautos mit einem Bruttolistenpreis über 60.000 € gilt weiterhin die 0,5%-Regelung aus dem Jahr 2019. Für ein **Hybridelektrofahrzeug** gilt die 0,5%-Regelung dagegen nur, wenn es eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Es hat eine Kohlendioxidemission von höchstens 50 g je gefahrenen Kilometer.
- Seine Reichweite beträgt bei ausschließlicher Nutzung der elektrischen Antriebsmaschine mindestens 40 km (**bei Zulassung ab 2022 60 km!**).

Erfüllt das Hybridfahrzeug keine dieser Voraussetzungen, gilt weiterhin der 2018 ausgelaufene Nachteilsausgleich, wonach der Bruttolistenpreis um pauschale Beträge für das Batteriesystem gemindert wird. Seit 2017 ist das kostenlose oder verbilligte **Aufladen** eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers steuerfrei. Dies gilt sowohl für Dienstwagen als auch für private Elektrofahrzeuge. Darüber hinaus gilt für Elektroautos eine **Kfz-Steuerbefreiung**. Hybridfahrzeuge, die auch einen Verbrennungsmotor haben, können hiervon aber nicht profitieren.

Der Kauf privater Elektroautos wird zudem über die **Innovationsprämie** von bis zu 9.000 € (für private Plug-in-Hybride: bis zu 6.750 €) gefördert. Diese wird für Elektrofahrzeuge (Neuwagen) gewährt, die nach dem 03.06.2020 zugelassen wurden, und für Gebrauchtwagen, die erstmalig nach dem 04.11.2019 oder später zugelassen wurden und deren Zweitzulassung nach dem 03.06.2020 erfolgt ist.

Hinweis: Die Innovationsprämie kommt auch für geleaste Elektrofahrzeuge in Frage. Die Höhe der Förderung ist dabei abhängig von der Leasingdauer und wird entsprechend gestaffelt. Bei Leasingverträgen mit einer Laufzeit ab 23 Monaten ist die volle Förderung möglich. Bei kürzeren Vertragslaufzeiten wird die Förderung entsprechend angepasst.

Im Rahmen eines neuen Förderprogramms der Kreditanstalt für Wiederaufbau bezuschusst der Bund seit November 2020 erstmals auch die Installation privater Ladestationen für Elektroautos an **Wohngebäuden**. Gefördert werden die sogenannte Wallbox und die damit verbundenen weiteren Kosten. Der Zuschuss beträgt pauschal 900 € pro Ladepunkt.

MVZ

Ärztlicher Leiter haftet bei fehlerhafter Abrechnung

Das Bundessozialgericht hat bisher offengelassen, ob ärztliche Leiter - neben der Gesamtverantwortung gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) - auch die Verantwortung für die peinlich genaue Honorarabrechnung tragen. Kürzlich hat sich das Sozialgericht München (SG) in einem Gerichtsbescheid folgendermaßen positioniert: Für Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten der angestellten Ärzte eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) ist dessen ärztlicher Leiter auch **disziplinarrechtlich verantwortlich**.

Ein MVZ betrieb zwei Praxen an zwei Standorten und war als Praxisgemeinschaft angemeldet. Die zuständige KV hatte folgende **Verstöße gegen vertragsärztliche Pflichten** festgestellt:

- nicht plausible Doppelbehandlung von Patienten an beiden Standorten,
- gleichzeitiges Einlesen der Versicherungskarten an beiden Standorten,
- fehlende Dokumentation der 30-minütigen Überwachung als obligater Leistungsinhalt.

Das MVZ musste daher Honorar zurückzahlen. Die KV erlegte dem ärztlichen Leiter des MVZ zudem eine **Geldbuße** von 8.000 € auf. Dagegen klagte er. Das SG hat jedoch bestätigt, dass die Verhängung der Geldbuße gegen den ärztlichen Leiter rechtmäßig war. Denn verantwortlich für Fehler bei der Abrechnung und Verletzungen der vertragsärztlichen Pflichten sei in einem MVZ stets der ärztliche Leiter. Die beiden MVZ hätten die Gestaltungsform der Praxisgemeinschaft zudem rechtsmissbräuchlich verwendet.

Hinweis: Der ärztliche Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die mit den Quartalshonorar-

abrechnungen abzugebenden Abrechnungssammlerklärungen korrekt sind.

Sach-/Barlohn

Fiskus äußert sich nach gesetzlicher Definition des Sachlohnbegriffs

Wenden Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern **Gutscheine** zu, fließt Letzteren entweder Barlohn oder ein Sachbezug zu. Während Barlohn in voller Höhe lohnsteuerpflichtig ist, kann ein Sachbezug dagegen bis zu einem Wert von 44 € pro Monat lohnsteuerfrei bleiben.

Nach einer neuen gesetzlichen Definition gehören zum Barlohn auch

- zweckgebundene Geldleistungen,
- nachträgliche Kostenerstattungen,
- Geldsurrogate und andere Vorteile, die auf einen Geldbetrag lauten.

Als Sachbezug definiert das Gesetz bestimmte zweckgebundene Gutscheine (einschließlich entsprechender Gutscheinkarten, digitaler Gutscheine, Gutscheincodes oder Gutscheinapps) und entsprechende Geldkarten (einschließlich Prepaid-Karten). Voraussetzung für diese günstige Einordnung als Sachbezug ist aber unter anderem, dass die Gutscheine oder Geldkarten ausschließlich zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen beim Arbeitgeber oder einem Dritten berechtigen (keine Barauszahlung zugelassen). Bei diesen Gutscheinen ist die 44-€-Freigrenze anwendbar, sofern sie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden.

Das Bundesfinanzministerium hat sich ausführlich zur Anwendung der neuen gesetzlichen Regelungen geäußert und verschiedene Zuwendungsarten in die Kategorien Barlohn und Sachbezug eingeordnet. Als Sachbezug können demnach weiterhin unter anderem Papieressensmarken, arbeitstägliche Zuschüsse zu Mahlzeiten, wieder-aufladbare Geschenkkarten für den Einzelhandel und Tankgutscheine eines einzelnen Tankstellenbetreibers zum Bezug von Waren oder Dienstleistungen in seiner Tankstelle gewertet werden.

Immobilienübertragung

Ohne Trauschein gilt keine Grunderwerbsteuerfreiheit

Geht eine Ehe oder Lebenspartnerschaft in die Brüche, müssen sich die Ex-Partner über den Verbleib einer gemeinsamen Wohnung oder eines gemeinsamen Hauses einigen. Mitunter vereinbaren sie, dass ein Ehegatte bzw. Lebenspartner den Miteigentumsanteil des anderen kauft und die

Immobilie dann alleine weiterbewohnt. Für eine solche Vermögensauseinandersetzung nach einer Scheidung bzw. Aufhebung einer Lebenspartnerschaft hält das Grunderwerbsteuergesetz ein besonderes „**Steuergeschenk**“ bereit: Ein Grundstückserwerb durch den früheren Ehegatten oder Lebenspartner des Veräußerers (z.B. hälftige Übertragung des Miteigentumsanteils) ist von der Grunderwerbsteuer ausgenommen.

Der Bundesfinanzhof hat klargestellt, dass ein Grundstückserwerb nicht steuerbefreit ist, wenn zuvor nur eine **nichteheliche Lebensgemeinschaft** bestanden hat. Die Steuerbefreiung erstreckt sich nur auf Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes; nur sie hätten mit Ehegatten gleichgestellt werden sollen.

Steuerbonus

Wie sich das Finanzamt an der Gartengestaltung beteiligen lässt

Wer seinen Garten umgestaltet, sollte wissen, dass sich die Kosten in der Steuererklärung als haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen geltend machen lassen.

Übernimmt ein Profi die Neugestaltung des Gartens, sind 20 % der hierbei anfallenden Lohnkosten als **Handwerkerleistungen** von der Einkommensteuer abziehbar. Begrenzt ist dieser Steuerbonus auf 1.200 € pro Jahr, so dass Lohnkosten von maximal 6.000 € geltend gemacht werden können. Diese Abzugsvariante gilt beispielsweise für Pflaster-, Aushub- und Erd- sowie Pflanzarbeiten und umfangreiche Arbeiten zur Gartengestaltung. Wichtig ist, dass der Garten zum Privathaushalt gehört. Unerheblich ist hingegen für den Fiskus, ob ein bereits vorhandener Garten komplett neu angelegt oder lediglich umgestaltet wird. Steuerlich anerkannt werden solche Arbeiten auch, wenn sie in Gärten von selbstgenutzten Ferienhäusern oder in Schrebergärten anfallen. Nicht absetzbar sind allerdings Kosten, die für das erstmalige Anlegen eines Gartens bei einem Neubau anfallen.

Wer leichtere Gartenarbeiten ausführen lässt, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen, kann die Kosten als **haushaltsnahe Dienstleistungen** absetzen. Diese Variante gilt zum Beispiel für Arbeiten wie Rasenmähen, Unkrautjäten oder Heckenschneiden (einschließlich der Kosten der Grünschnittentsorgung). Abziehbar sind dann ebenfalls 20 % der Lohnkosten, höchstens jedoch 4.000 € pro Jahr, so dass sich insgesamt Lohnkosten von bis zu 20.000 € steuermindernd auswirken können.

Hinweis: Wer Kosten der Gartengestaltung oder -pflege steuermindernd abrechnen möchte, muss über eine **Rechnung** des Dienstleisters verfügen

und die Zahlungen **unbar** (z.B. per Überweisung) geleistet haben. In der Rechnung müssen zudem die Materialkosten getrennt von den Arbeits-, Fahrt- und Maschinenkosten ausgewiesen sein. Die Belege sollen zwar nicht der Steuererklärung beigefügt werden, können vom Finanzamt aber nachträglich angefordert werden.

Unerlaubte Zuwendung

Darf ein Arzt das Haus eines Patienten kaufen?

Das Verwaltungsgericht Berlin (VG) hat sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob bei einem Arzt-Patientenverhältnis eine unerlaubte Zuwendung vorliegt, wenn der Arzt von einer Patientin ein Haus kauft.

Ein Berliner Arzt behandelt seit 16 Jahren eine Patientin, die ein stark renovierungsbedürftiges Haus in Berlin besaß. 2017 zog diese Patientin in ein Pflegeheim, ein Jahr später bot sie das Haus zum Preis von 250.000 € über einen Bevollmächtigten zum Verkauf an. Es meldeten sich der Arzt und ein Nachbar. Die Patientin verkaufte das Haus an den Arzt. Auch als der Nachbar ihr einen höheren Kaufpreis bot, blieb die Patientin bei dieser Entscheidung. Der unterlegene Nachbar beschwerte sich daraufhin bei der Ärztekammer darüber, dass der Arzt das Haus seiner Patientin erworben hatte. Die Ärztekammer leitete ein berufsgerichtliches Verfahren ein, warf dem Arzt vor, er habe nur durch seine **Vertrauensstellung** zu der Patientin den Zuschlag erhalten, und verlangte von dem Arzt schließlich eine Geldbuße. Dagegen wehrte sich der Arzt vor dem Berufsgericht des VG - mit Erfolg.

Zwar sei es Ärzten nach der Berufsordnung nicht gestattet, im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung von Patienten mehr als geringfügige Geschenke oder andere Vorteile für sich zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen. Bei wirtschaftlicher Betrachtung sei aber schon **kein berufsrechtlich relevanter Vorteil** erkennbar, wenn ein Arzt einen Gegenstand von einer Patientin erwerbe und letztlich den von der Patientin geforderten Kaufpreis zahle. Das Gebot des Nachbarn habe wiederum nicht dem marktüblichen Preis entsprochen, weil er ein besonderes Interesse am Erwerb des Grundstücks für seine Mutter gehabt habe.

Verboten wäre es hingegen, wenn der Arzt von einem Patienten ein Haus zu einem günstigen Preis kaufen würde und dem Patienten dann eine **wertvolle Behandlung** zukommen ließe (z.B. eine bestimmte Impfung, obgleich der Patient nicht „an der Reihe“ ist). Denn dann würde daraus der

Eindruck entstehen, der Arzt habe den Patienten wegen dieser Zuwendung behandelt.

Kapitalerträge

Abzugsteuerentlastungsmodernisierungsgesetz

Neben diversen Änderungen bei der Kapitalertragsteuer sind noch folgende Neuigkeiten relevant:

- Für die Steuerbefreiung von **Corona-Sonderzahlungen** bis zu 1.500 € wurde die Zahlungsfrist bis zum **31.03.2022** verlängert. Das bedeutet: Arbeitgeber, die bisher noch keine Sonderzahlung an ihre Arbeitnehmer geleistet haben, dies aber planen, haben nunmehr bis zum 31.03.2022 Zeit.

- Ab 2021 führt die Übertragung des **Kinderfreibetrags** stets auch zur Übertragung des Freibetrags für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf.

- Ein **Grad der Behinderung** unter 50 kann weiterhin durch Vorlage eines Rentenbescheids oder des Bescheids über die anderen laufenden Bezüge nachgewiesen werden.

- Übersteigen die Umsätze eines gewerblichen Unternehmers oder eines Land- und Forstwirts eine **Umsatzgrenze von 600.000 €**, ist er buchführungspflichtig. Wie die Umsätze berechnet werden, richtet sich jetzt nach den Regelungen zur Bestimmung des Gesamtumsatzes bei Anwendung der umsatzsteuerlichen Kleinunternehmerregelung.

Berechnungsgrundlagen

Künftigen Rentnergenerationen droht eine doppelte Besteuerung

Das Bundesverfassungsgericht hat entschieden, dass Renten **nicht doppelt besteuert** werden dürfen. Jeder Rentner muss mindestens so viel Rente steuerfrei erhalten, wie er zuvor an Beiträgen aus versteuertem Einkommen eingezahlt hat. In zwei vielbeachteten Urteilen hat der Bundesfinanzhof (BFH) erstmals erklärt, welche Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung dieser doppelten Besteuerung zugrunde zu legen sind. Das Gericht hat die beiden Klagen von Rentnerhepaaren wegen des Vorwurfs der Doppelbesteuerung zwar zurückgewiesen. Gleichwohl hat der BFH festgestellt, dass viele Rentner in den kommenden Jahren einer **verbotenen Doppelbesteuerung** ausgesetzt sein dürften. Das geltende Regelwerk zur Besteuerung von Renten dürfte sich demnach künftig in einen verfassungswidrigen Bereich „hineinentwickeln“.

Hinweis: Steuerfachleute gehen davon aus, dass die neue Rechtsprechung des BFH die aktuelle und die künftige Bundesregierung zu Gesetzesänderungen zwingen wird. Laut BFH dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Anteils der Rente weder der Grundfreibetrag noch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge einbezogen werden.

Steuertipp

Erbin kann Kosten für Steuerberater und Wohnungsräumung absetzen

Wie viel Erbschaftsteuer ein Erbe zahlen muss, kann im Regelfall nur nach einer detaillierten Berechnung geklärt werden. Zunächst muss der **Steuerwert des Vermögensanfalls** errechnet werden, der - gemindert um abzugsfähige Nachlassverbindlichkeiten - die Bereicherung des Erwerbers ergibt. Nach Abzug von Steuerfreibeträgen ergibt sich schließlich der steuerpflichtige Erwerb, auf den der geltende Erbschaftsteuersatz angewandt wird. Als Nachlassverbindlichkeiten können die Erben bei dieser Berechnung folgende Positionen abziehen:

- vom Erblasser herrührende (nichtbetriebliche) Schulden,
- Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen, Auflagen, geltend gemachten Pflichtteilen und Erbsatzansprüchen,
- Kosten für die Bestattung des Erblassers, ein angemessenes Grabmal, die übliche Grabpflege und für die Abwicklung, Regelung oder Verteilung des Nachlasses oder zur Erlangung des Erwerbs (für diese Aufwendungen können pauschal 10.300 € angesetzt werden).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass Steuerberatungskosten zur Nacherklärung von bislang verschwiegenen Kapitalerträgen des Erblassers als Kosten der **Regelung des Nachlasses** angesetzt werden können. Das Gleiche gilt für Kosten, die bei der Auflösung der Wohnung des Erblassers entstehen.

Hinweis: Wir beraten Sie gerne zu Erbschaft- und Schenkungssteuerfragen. Das gilt auch für die Aufarbeitung etwaiger Steuersünden des Erblassers.

Wann unterliegen Vergütungen in Impf-/ Testzentren dem Lohnsteuerabzug?

Wer in Zeiten der Corona-Pandemie in regionalen Impf- bzw. Testzentren oder mobilen Impf- bzw. Testteams arbeitet, muss seine hierfür bezogenen Vergütungen in der Regel als Arbeitslohn (lohn-)versteuern. Darauf hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main (OFD) hingewiesen. Das berufliche Engagement in diesen Zentren bzw. Teams ist

steuerlich als **nichtselbständige Tätigkeit** zu werten. Die Mitarbeiter sind weisungsgebunden und in die Organisation des Zentrums bzw. Teams eingegliedert, schulden ihre Arbeitskraft (nicht einen Arbeitserfolg) und ihnen werden Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

Hinweis: Die Arbeitnehmereigenschaft der Mitarbeiter lässt sich laut OFD nicht dadurch abwenden, dass in den vertraglichen Vereinbarungen ausdrücklich eine selbständige Tätigkeit vorgesehen ist.

Die Betreiber von Impf- bzw. Testzentren müssen also auf die gezahlten Vergütungen Lohnsteuer einbehalten und abführen. Davon ausgenommen sind **Honorarverträge für eine ärztliche Tätigkeit** (keine Beitragspflicht in der Sozialversicherung), bei denen der Lohnsteuerabzug aufgrund der vertraglichen Vereinbarungen unterbleibt. Hier dürfen die Vergütungen erst im Rahmen der individuellen Einkommensteuerveranlagung versteuert werden. Aus Vereinfachungsgründen erheben die Finanzämter auf diese Honorare nachträglich keine Lohnsteuer.

Arbeitnehmer in Impf-/Testzentren oder mobilen Teams müssen übrigens **keine Umsatzsteuer** auf ihre Vergütungen zahlen, da sie aus umsatzsteuerlicher Sicht keine Unternehmer sind.

Hinweis: Bei einer nebenberuflichen Tätigkeit im Impf- und Testbereich von Zentren oder in mobilen Teams kann die Übungsleiterpauschale von 3.000 € (2.400 € im Jahr 2020) beansprucht werden. Entsprechende Vergütungen können insoweit steuerfrei belassen werden. Wer nicht direkt gegenüber Menschen tätig wird, sondern eher im Hintergrund arbeitet (z.B. Leitungsfunktion im Impfzentrum, Betrieb der Infrastruktur), kann die Ehrenamtspauschale von 840 € (720 € im Jahr 2020) steuerlich geltend machen.

Liebhabe bei PV-Anlagen

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb kleiner Photovoltaikanlagen und kleiner Blockheizkraftwerke auf selbst genutzten Grundstücken geäußert. Danach kann der Steuerpflichtige einen Antrag stellen, mit dem unterstellt wird, dass die jeweilige Anlage von Anfang an ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wurde.

Hintergrund: Die steuerliche Anerkennung von Verlusten und auch Gewinnen setzt eine sog. Gewinnerzielungsabsicht bzw. Einkünfteerzielungsabsicht voraus. Es muss feststehen, dass der Steuerpflichtige über die Dauer des Unternehmens einen sog. Totalgewinn erzielen wird. Andernfalls handelt es sich um eine sog. Liebhabe.

Wesentliche Aussagen des BMF:

□ Das aktuelle BMF-Schreiben gilt für Photovoltaikanlagen mit einer installierten Leistung von bis zu 10 kW sowie für Blockheizkraftwerke mit einer installierten Leistung von bis zu 2,5 kW, die jeweils auf selbst genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- oder Zweifamilienhausgrundstücken installiert sind und nach dem 31.12.2003 in Betrieb genommen worden sind.

Hinweis: An der Selbstnutzung ändert sich nichts, wenn zum Haus ein häusliches Arbeitszimmer oder ein gelegentlich vermietetes Gästezimmer gehört, wenn die Einnahmen hieraus 520 € im Jahr nicht überschreiten.

□ Wenn der Steuerpflichtige einen entsprechenden Antrag stellt, kann das Finanzamt ohne nähere Prüfung unterstellen, dass die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Es handelt sich dann also um eine sog. Liebhaberei, so dass die Gewinne nicht versteuert werden.

Eine Anlage „EÜR“ ist nicht mehr abzugeben.

Hinweis: Dies gilt aber für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume und auch für die Folgejahre. Es werden dann also auch künftig keine Verluste mehr berücksichtigt.

□ Die Stellung des Antrags ist freiwillig. Der Steuerpflichtige kann auch seine Gewinnerzielungsabsicht nachweisen. Ohne Antrag oder Nachweis der Gewinnerzielungsabsicht ist die Gewinnerzielungsabsicht von Amts wegen zu prüfen. Die Entscheidung, ob eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt, gilt dann für alle verfahrensrechtlich noch offenen Veranlagungszeiträume.

Hinweis: Erzielt der Steuerpflichtige Verluste aus dem Betrieb der Anlage, ist der Antrag nicht sinnvoll. Anders ist dies, wenn künftig nur noch Gewinne erwartet werden und die bisherigen Verluste bereits bestandskräftig anerkannt worden sind oder bislang keine Verluste entstanden sind. Die Finanzgerichte tendieren bislang zur Anerkennung einer Gewinnerzielungsabsicht, so dass Verluste steuerlich anerkannt werden.

Das Schreiben betrifft die Regelungen zur Einkommensteuer. Unberührt hiervon bleiben umsatzsteuerrechtliche Regelungen, sofern der Strom in das Stromnetz eingespeist oder anderweitig verkauft wird.

Verlängerung der Steuerklärungsfrist

Die Frist zur Abgabe der Steuererklärung für das Jahr 2020 ist um drei Monate verlängert worden. Das entsprechende Gesetz ist kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet worden. Damit wird die Steuerklärungsfrist u. a. für steuerlich beratene Steuerpflichtige auf Ende Mai 2022 verlängert. Darüber hinaus wurde das restliche Fristensystem angepasst, so etwa beim Zinslauf, den Verspätungszuschlägen, der Frist für die Vorabforderungen oder den Zeiträumen für die

Einkommensteuervorauszahlungen. Hintergrund der Verlängerung ist die Mehrbelastung der Steuerberater durch die Corona-Pandemie.

Wunstorf, Oktober 2021

Michael Frühauf, Steuerberater

Fachberater im Gesundheitswesen (H:G/metax)

Nicole Möller, Steuerberaterin

Fachberaterin für das Gesundheitswesen (DStV e.V.)